

Verordnung über

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Artikel 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements, folgende Verordnung:

Art. 1

Bepflanzung

¹ Grundsätzlich sind die Angehörigen frei in der Gestaltung der Anpflanzung. Nicht erlaubt sind:

- Bepflanzungen, die Zwischenräume und/oder Nachbarflächen beeinträchtigen,
- Bepflanzungen hinter dem Grabmal (bei Reihengräbern);
- Bepflanzungen ausserhalb der Fläche, die für den Grabschmuck vorgesehen ist.

² Das Friedhofpersonal ist berechtigt, nach Absprache mit den Grabbesorgenden, alle Bepflanzungen, die diesen Bestimmungen widersprechen oder in anderer Form den allgemeinen Unterhalt stören, zurückzuschneiden oder notfalls zu entfernen.

³ Die Gemeinde gibt kostenlos Empfehlungen über die zweckmässige Wahl und Anpflanzung von Gewächsen ab.

Art. 2

Fläche für den Grabschmuck

¹ Für die Bepflanzung und den Schmuck darf nur die dafür vorgesehene Fläche benutzt werden. Sie beträgt normalerweise:

Erbbestattung:

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| - Reihengräber | 100 x 60 cm |
| - Kreisgräber (durchschnittlich) | 110 x 50 cm |
| Wahlgräber einzeln | 160 x 60 cm |
| Wahlgräber doppelt | 160 x 120 cm |

Urnenbeisetzung:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| - Reihengräber | 50 x 50 cm |
| - Kreisgräber (durchschnittlich) | 80 x 30 cm |
| - Wahlgräber (normale Belegung) | 50 x 50 cm |
| - Wahlgräber (doppelte Belegung) | 50 x 100 cm |

- Wahlgräber ² Bei den Wahlgräbern kann die Bepflanzungsfläche unterteilt werden. Für die Unterteilung darf das Grabmal maximal 20 cm in das Grabfeld hineingerückt werden.
- Gemeinschaftsgrab ³ Blumen zum Gedenken an die Beigesetzten des Gemeinschaftsgrabs dürfen nur auf der vorgesehenen Hartplatzfläche niedergelegt werden. Nicht gestattet sind persönliche oder bleibende Erinnerungsgegenstände.
- ⁴ Es wird auf die Erläuterungsskizzen im Anhang verwiesen.

Art. 3

- Umrandungen Urnengräber und Erdbestattungsgräber dürfen keine Umrandungen (z.B. lose Steine) aufweisen.

Art. 4

- Grabpflege ¹ Die Angehörigen sind für die Pflege des Grabs verantwortlich.
- ² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt vom Friedhofpersonal besorgt werden.
- ³ Die Grabpflege kann für eine bestimmte Zeitdauer im Voraus in Auftrag gegeben werden. Entsprechende Variantenvorschläge sowie die Kostenvoranschläge sind bei der Friedhofverwaltung erhältlich.

Art. 5

- Friedhofpersonal ¹ Das Friedhofpersonal ist die erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Bepflanzung.
- ² Das Friedhofpersonal übernimmt den allgemeinen Friedhofunterhalt. Das Giessen von privat gepflegten Gräbern gehört nicht dazu.
- ³ Verwelkte oder den Unterhalt störende Blumen, Kränze, Pflanzen oder Gehölze sowie zerbrochene Gefässe und defekte Holzkreuze können vom Friedhofpersonal entfernt werden.
- ⁴ Das Friedhofpersonal kann Grabbepflanzungen sowie den Unterhalt im Auftrag ausführen.

Art. 6

- Wege und Einteilungen Wege und Einteilungen dürfen nur durch das Friedhofpersonal erstellt werden. Die Konzepte und Pläne dazu werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 7

- Allgemeiner Friedhofunterhalt ¹ Der allgemeine Friedhofunterhalt umfasst:
- Unterhalt und Freihalten der Wege
 - Schneeräumung der wichtigsten Verbindungswege

- Pflege der Grünflächen, Gebüsch und Bäume
- Allgemeine Bewässerung
- Jäten
- Abstechen des Rasens
- Bereitstellen von Abfallbehältern

² Alle Unterhalts- und Pflegearbeiten sind unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des schonungsvollen Umganges mit der Natur auszuführen.

Art. 8

Wiederherstellen
der Ordnung

Werden Wege oder Grünflächen bei Bepflanzungen verschmutzt oder sonstwie beschädigt, dann ist der Schaden durch den Verursacher zu beheben.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen für die Anpflanzung und Unterhalt der Gräber vom 19. März 2001 / 27. September 2010 aufgehoben.

Muri bei Bern, 3. September 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer